

---

## ***Nichtamtliche Lesefassung***

---

# **Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Biodiversität und ökologische Bildung (BioBil)**

vom 28. April 2025  
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 29. Juli 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 25. März 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biodiversität und ökologische Bildung (BioBil) beschlossen.

Der Rektor hat am 28. April 2025 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Biodiversität und ökologische Bildung (BioBil) an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

### **§ 2 Studienziel, Akademischer Grad**

- (1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit im Bereich der organismischen Biologie und/oder im Bereich ökologische Bildung und berechtigt nach erfolgreichem Abschluss zur Promotion. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums ein forschungsorientiertes Praxis- und Professionalisierungswissen in den Bereichen Biodiversität und ökologische Bildung. Zudem werden sie zur selbstständigen Forschung befähigt und auf eine Promotion vorbereitet. Darüber hinaus erwerben sie die Kompetenzen, um in den Bereichen „Natur- und Artenschutz“, „Ökologische Bildung“, „Umweltbildung bzw. Bildung für nachhaltige Entwicklung mit Schwerpunkt ökologische Bildung“, „Zoopädagogik“, „Museumpädagogik“, „Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit“ sowie „Umweltmanagement“ Beratungs-, Multiplikator- und Leitungsfunktionen übernehmen zu können.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 120 CP.

### **§ 4 Module**

(1) Der Studiengang umfasst zehn Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP sowie die jeweils zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Alle Module sind Pflichtmodule.

(3) Das Modul M 4 ist ein polyvalentes Modul. Innerhalb dieses Moduls können Veranstaltungen der anderen nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge, ausschließlich der weiterbildenden Masterstudiengänge, der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe aus deren Modul 4 gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung gewählt werden. Insgesamt müssen vier Veranstaltungen mit je 3 CP belegt werden.

(4) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgegebenen Reihenfolge studiert.

### **§ 5 Praktikum**

(1) Im Studiengang Biodiversität und ökologische Bildung muss ein Praktikum (Modul 9) von mindestens acht Wochen absolviert werden.

(2) Die Studierenden werden von Praktikumsbetreuenden des jeweiligen Praktikumsorts begleitet. Diese bestätigen den erfolgreichen Abschluss des Praktikums. Die Praktikumsanmeldung und Praxisreflexion wird von der modulverantwortlichen Person koordiniert und bewertet.

(3) Das Praktikum wird in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. In der Regel findet es im Zeitraum zwischen dem zweiten und dritten Semester statt. In begründeten Ausnahmefällen kann nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Studiengangsleitung auch ein semesterbegleitendes Praktikum genehmigt werden.

### **§ 6 Art und Dauer der Prüfungsleistungen; Fristen**

(1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) oder/und das erfolgreiche Erbringen eines oder mehrerer anderer Nachweise der erreichten Kompetenzen (Studienleistung) erfolgen. Die Art und Dauer der Prüfungsleistungen ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen umfasst mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung ist im Studienverlaufsplan und in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungen umfasst mindestens 45 Minuten. Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfung ist im Studienverlaufsplan und in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer kann entscheiden, eine Prüfung unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchzuführen. Die in den Studienverlaufsplänen festgelegte Prüfungsart muss dabei eingehalten werden. Dies teilt die Prüferin oder der Prüfer den Studierenden zu Beginn des Semesters mit. Soweit es sich um eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Single-/Multiple Choice) handelt, sind die in der Rahmenprüfungsordnung für

Bachelor- und Masterstudiengänge hierfür enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

(5)Die Prüferin oder der Prüfer kann eine Modulprüfung in englischer Sprache abnehmen. Entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, eine Prüfung in englischer Sprache abzunehmen, teilt sie oder er dies den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, mit.

(6)Der Praktikumsbericht in M 9 kann in Abweichung von § 10 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung im auf das Praktikum folgenden Semester bis zum 31. Dezember (Wintersemester) bzw. bis zum 30. Juni (Sommersemester) abgegeben werden.

## **§ 7 Masterarbeit**

(1)Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer bereits Leistungen im Umfang von 75 CP erworben hat.

(2)Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 CP inklusive Abschlusskolloquium von 3 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(3)Die Anmeldung zur Masterarbeit kann frühestens nach der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters erfolgen.

(4)Die Masterarbeit kann auf Antrag der Studierenden auch in englischer Sprache verfasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin/der Prüfer.

## **§ 8 Abschlusskolloquium**

(1)Das Abschlusskolloquium findet frühestens vier Monate nach Zulassung zur Masterarbeit und spätestens drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit statt.

(2)Der Termin des Abschlusskolloquiums wird von den Prüfenden festgesetzt.

(3)Die Prüfungskommission setzt sich aus zwei Prüfenden zusammen.

(4)Die Dauer des Abschlusskolloquiums beträgt 30 Minuten.

## **§ 9 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote**

(1)Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2)Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und Studienleistungen bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(3)Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulabschlussnoten sowie der Masterarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit und der im Studienverlaufsplan angegebenen Gewichtung. Die Masterarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit dreifach gewichtet. Bei der Gesamtnotenbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen**

Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1)Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den

Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Biodiversität und ökologische Bildung (BioBil) zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU) vom 26. Juli 2016 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 25. April 2024 außer Kraft.

(3) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Biodiversität und Umweltbildung (BiU) vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung vom 26. Juli 2016, in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 25. April 2024 weiter Anwendung. Alle gemäß Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen müssen bis spätestens 30. September 2029 absolviert worden sein.

Karlsruhe, den 28. April 2025

Prof. Dr. Klaus-Peter Rippe  
Rektor

## **Anlagen**

**Anlage 1: Studienverlaufsplan neuer Masterstudiengang Biodiversität und ökologische Bildung**

## Anlage 1: Studienverlaufsplan neuer Masterstudiengang Biodiversität und ökologische Bildung

**Grün:** Wird von den Erziehungswissenschaften/ allgemeine Pädagogik ausgegeben

**Gelb:** Wird vom Studiengang für alle nicht-lehramtsbezogenen Masterstudiengänge, ausschließlich der weiterbildenden Masterstudiengänge angeboten

Sem.	Modul	Titel	CP/ SWS im Modul	LV	Modulveranstaltung	Institut	AS / CP / SWS	Veranstaltungsform	Prüfungsform & Gewichtung
1	M1	Bildung im Kontext globaler Entwicklungen	5 / 2	A	<b>Bildung im Kontext globaler Entwicklungen</b>	Institut für Allgemeine und Historische Erziehungswissenschaft	150 AS; 5 CP; 2 SWS	Vorlesung	Studienleistung <b>ohne Gewichtung</b>
	M2	Biologie und Biodiversität	10 / 6	A	<b>Einführung in die Biodiversität</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	120 AS; 4 CP; 2 SWS	Vorlesung	Klausur in A, B und C: 90 Minuten <b>1-fache Gewichtung</b>
				B	<b>Botanische Vielfalt</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar	
				C	<b>Zoologische Vielfalt</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar	
	M3	Ökologische Bildung und Nachhaltigkeit	9 / 6	A	<b>Lebensräume der Erde</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Vorlesung	Klausur in A und C: 60 Minuten Studienleistung in B <b>1-fache Gewichtung</b>
				B	<b>Ökologie der Gewässer</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar	
C				<b>Ökologische Perspektiven einer nachhaltigen Entwicklung</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar		
1+2	M4	Professionalisierung in einer nachhaltigen	12 / 8	A	<b>Humanökologie</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar	Studienleistung in A und Studienleistung in B und Studienleistung in C
				B	<b>Umweltethik</b>	Institut für Philosophie	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar	

		Bildung/ Entwicklung*		C	<b>Outdoorpädagogik</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar	und Studienleistung in D	
				D	<b>Projekt Bildung für nachhaltige Entwicklung</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Projekt	<a href="#">ohne Gewichtung</a>	
2	M5	Wissenschaftliche Methoden	6 / 4	A	<b>Empirische Forschungsmethoden</b>	Institut für Empirische Bildungsforschung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar	Studienleistung in A und Studienleistung in B	
				B	<b>Forschungsmethoden: GIS</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar	<a href="#">ohne Gewichtung</a>	
	M6	Naturschutz und Biodiversität - praktisch	9 / 6	A	<b>Lebensräume selbst erfahren</b> <i>(Outdoorveranstaltungen im Block)</i>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar	Studienleistung in A und Prüfung als Kompetenzfeststellung in besonderer Form: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung in C	
				B	<b>Naturschutzbiologie: Veranstaltungen im Gelände</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar		<a href="#">1-fache Gewichtung</a>
				C	<b>Projekt Bioindikatoren + Ökologische Feldmethoden</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar		
	M7	Naturschutz und ökologische Bildung	9 / 6	A	<b>Leitarten in Ökologie und Naturschutz</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar	Teilprüfungen*: -50% Kompetenzfeststellung in besonderer Form: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung in C -50% Kompetenzfeststellung in besonderer Form: Sammlung mit Präsentation in B	
				B	<b>Artenkenntnis erwerben</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar		
				C	<b>Methoden der ökologischen Bildung</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Seminar		

									2-fache Gewichtung
3	M8	Forschungsmodul	15 / 3	A	<b>Forschungsorientiertes Projekt: Begleitveranstaltung</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	240 AS; 8 CP; 3 SWS	Seminar	Studienleistung in A und Prüfung als Kompetenzfeststellung in besonderer
				B	<b>Forschungsorientiertes Projekt: Projektanteil</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	210 AS; 7 CP; 0 SWS	Projekt	Form: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung in A 1-fache Gewichtung
	M9	Berufsorientiertes Praktikum	12 / 0	A	<b>Praktikum</b>		360 AS; 12 CP; 0 SWS	Praktikum	Praktikumsbericht ohne Gewichtung
			3 / 0	B	<b>Freier Workload**</b>		90 AS; 3 CP; 2 SWS		
4	M10	Abschlussarbeit	30 / 2	A	<b>Kolloquium</b>	Institut für Biologie und Schulgartenentwicklung	90 AS; 3 CP; 2 SWS	Kolloquium	Masterarbeit 3-fache Gewichtung
				B	<b>Masterarbeit</b>		810 AS; 27 CP; 0 SWS		

\*je zwei Veranstaltungen in Semester 1 und 2

\*\*Definition von Freier Workload: Fachliche Vertiefung